



# Anlage zu den ergänzenden Bedingungen zu der StromNAV

Gültig ab 1. Januar 2019

# 1. Netzanschlusskosten

## 1.1 Neuanschlüsse

(Ziff. 1.3 der »Ergänzenden Bedingungen«)

### 1.1.1 Übliche Netzanschlüsse

Netzanschlüsse werden grundsätzlich in Kabelbauweise ausgeführt. Als Netzanschlusskosten wird folgender Pauschalbetrag berechnet:

Netzanschluss Elektro	Netto	Brutto
HA-Pauschale inkl. 10 m Kabelgraben auf privatem Grund	<b>1.672,27 €</b>	1.990,00 €
Je m Kabel/Tiefbau Mehrlänge	<b>83,19 €</b>	99,00 €

**1.1.1.1** Die vorstehend genannten Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für den Tiefbau. Hauseinführungen sind bauseits vorzuhalten und müssen den gültigen Normen entsprechen. Die Verlegung des Anschlusses muss möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt werden. Für den Anschlussraum sind die gültigen Vorschriften zu beachten. Dagegen sind in den Preisen nicht die Kosten eventueller Ersatzbeschaffungen für Bepflanzungen und Oberflächen auf dem Grundstück der Kunden enthalten. Dies ist allein Sache der Kunden.

**1.1.1.2** Der Anschlussnehmer kann die erforderlichen Erdarbeiten im öffentlichen Bereich durch eine beim städtischen Tiefbauamt zugelassene Tiefbaufirma nach Anweisung des Netzbetreibers ausführen lassen. Auf dem privaten Grundstück sind Tiefbau-Eigenleistungen ebenfalls nach den Anweisungen des Netzbetreibers möglich. Die sich daraus ergebenden Kostenreduzierungen werden individuell ermittelt.

### 1.1.2 Außergewöhnliche Netzanschlüsse

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension, Länge oder Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Pauschalbeträge die im Einzelfall ermittelten Kosten. Im Ausnahmefall kann in Nahbereich der Grundstücksgrenze eine Absperreinrichtung gesetzt werden. Diese definiert die Eigentums- und Unterhaltungsgrenze. Sollte auch eine Messeinrichtung an die Grundstücksgrenze verlegt werden, sind Zählerschächte- oder Schränke vom Eigentümer vorzuhalten.

## 1.2 Veränderungen an Netzanschlüssen

(Ziff. 1.4 der »Ergänzenden Bedingungen«)

- Veränderungen sind insbesondere:
- Veränderung des gesamten Netzanschlusses
- Austausch des Netzanschlusskastens
- Einsetzen leistungstärkerer Netzanschluss-Sicherungen

### Folgende Pauschalbeträge werden berechnet:

**1.2.1** Bei Veränderung des gesamten Netzanschlusses wird gemäß Ziff. 1.1 berechnet.

**1.2.2** Bei Austausch des Netzanschlusskastens (einschl. Netzanschluss-Sicherungen) **221,00 € (262,99 €)**.

Wird die Leistung am Netzanschluss erhöht, so wird ausschließlich der Differenzbetrag zwischen den einzelnen Leistungsstufen gemäß Ziff. 2 in Rechnung gestellt.

**1.2.3** Beim Einsetzen leistungsstärkerer Netzanschluss-Sicherungen: **55,00 € (65,45 €)**.

## **2. Baukostenzuschüsse**

Der Baukostenzuschuss wird pro kVA berechnet. Die ersten 34 kVA (30 kW) sind frei. Der Baukostenzuschuss beträgt **28,44 € (33,84 €)** pro kVA.

## **3. Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen**

(Ziff. 4 der »Ergänzenden Bedingungen«)

- 3.1** Für die Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen wird pro Anschluss ein Pauschalbetrag von **55,00 € (65,45 €)** berechnet. Bei jeder weiteren elektrischen Anlage wird für die Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen ein Pauschalbetrag von **25,00 € (29,75 €)** berechnet.
- 3.2** Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 4.3 der »Ergänzenden Bedingungen« wird jeweils ein Pauschalbetrag von **55,00 € (65,45 €)** berechnet.
- 3.3** Für das Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringen von Mess- bzw. Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird jeweils ein Pauschalbetrag von **55,00 € (65,45 €)** berechnet.
- 3.4** Für die Auswechslung schadhafter Netzanschluss-Sicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung zahlt der Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag von **55,00 € (65,45 €)**.
- 3.5** Werden die Leistungen nach den Ziffern 3.2 bis 3.4 außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen erbracht, werden zusätzlich zu den dort genannten Beträgen **27,50 € (32,72 €)** in Rechnung gestellt.

## **4. Plombenverschlüsse**

(Ziff. 7 der »Ergänzenden Bedingungen«)

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen werden pauschal **55,00 € (65,56 €)** berechnet. In Wiederholungsfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

## **5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

(Ziff. 8 der »Ergänzenden Bedingungen«)

**5.1** Für das An- und Abklemmen der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Anlagen an das Versorgungsnetz wird ein Pauschalbetrag berechnet:

Anschluss-Sicherung bis 3 x 63 A	109,00 € (129,71 €)
Anschluss-Sicherung bis 3 x 200 A	207,00 € (246,33 €)

**5.2** Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, wird hierfür der tatsächliche Aufwand berechnet.

**5.3** Daneben sind die Netzanschlusskosten nach Ziff. 1 der »Ergänzenden Bedingungen« zu entrichten.

## **6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

(Ziff. 6 der »Ergänzenden Bedingungen«)

- 6.1** Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage wird ein Betrag von **60,00 €** berechnet. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich **27,50 €** in Rechnung gestellt.
- 6.2** Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage wird ein Betrag von **60,00 € (71,40 €)** berechnet. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich **27,50 € (32,72 €)** in Rechnung gestellt.
- 6.3** Je Einsatz des Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes pauschal **50,00 €** berechnet. Diese Kostenpauschale ist in den in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Beträgen bereits enthalten.
- 6.4** Weichen die Kosten für die Unterbrechung wie auch für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer elektrischen Anlage von den oben genannten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet. Diese werden ebenfalls bei einer Trennung des Anschlusses vom Netz auf Wunsch des Anschlussnehmers berechnet.

## **7. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge**

(Ziff. 6 der »Ergänzenden Bedingungen«)

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages **2,00 €** berechnet.

## **8. Umsatzsteuer**

Die unter den Ziffern 1., 2., 3., 4., 5. und 6.2 genannten Kostenpauschalen verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von zurzeit 19%. Die unter den Ziffern 6.1, 6.3 und 7. aufgeführten Kostenpauschalen sind umsatzsteuerfrei. Die Bruttopreise sind in Klammern hinter den Nettopreisen ausgewiesen.

## **9. Gültigkeit**

Die Preise dieser Anlage zu den »Ergänzenden Bedingungen« sind ab 1. Januar 2019 gültig.

### **Stadtwerke Flensburg GmbH**

Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-4444

E-Mail: [service@stadtwerke-flensburg.de](mailto:service@stadtwerke-flensburg.de)

[www.stadtwerke-flensburg.de](http://www.stadtwerke-flensburg.de)

**Kundencenter:** Holmpassage, Holm 39, 24937 Flensburg